

17.11.95

VP

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung
GüKG

A. Zielsetzung

Beibehaltung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen für Beförderungen nach § 1 Nr. 28 Freistellungs-Verordnung GüKG im innerstaatlichen Verkehr über die bisherige Befristung in § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungs-Verordnung GüKG (31. Dezember 1995) hinaus. Die Regelung in § 3 wird befristet beibehalten.

B. Lösung

Änderung der Freistellungs-Verordnung GüKG durch Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 3.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.11.95

VP

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Vierte Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung
GüKG**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 921 02 - Gü 89/95

Bonn, den 16. November 1995

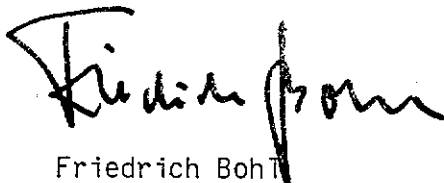
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung
GüKG

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Vierte Verordnung
zur Änderung
der Freistellungs-Verordnung GüKG
Vom 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Freistellungs-Verordnung GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1993 (BGBl. I S. 1003), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 1995" durch die Angabe "30. Juni 1998" ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember 1995" durch die Angabe "30. Juni 1998" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Am 31. Dezember 1995 läuft die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 aus, wonach Unternehmer, die gewerbliche Beförderungen nach § 1 Nr. 28 im innerstaatlichen Verkehr durchführen, die subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 GüKG erfüllen müssen. Da die Berufszugangsvoraussetzungen nach der geltenden Regelung wesentliche Merkmale beim Marktzugang im Straßengüterverkehr sind, ist es nicht sachgerecht, diesen wichtigen und wachsenden Teilbereich bis zu der wegen der Freigabe der Kabotage zum 30. Juni 1998 notwendigen Neugestaltung des Ordnungsrahmens im Güterkraftverkehr auszunehmen. Die ebenfalls am 31. Dezember 1995 auslaufende Regelung in § 3 wird bis zur Neugestaltung des Ordnungsrahmens verlängert, um den in diesem Bereich tätigen Unternehmen eine Umstellung zu ermöglichen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1:

a) Zu Nr. 1:

Verlängerung der Befristung in § 2 Abs. 1 Satz 2.

b) Zu Nr. 2:

Verlängerung der Befristung in § 3.

2. Artikel 2:

Regelung des Inkrafttretens.

15.12.95**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung GüKG

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1 Nr. 5)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Nr. 5 werden die Wörter "die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und" gestrichen.'

Begründung:

Auf die Regelung dieser Beförderungen im Güterkraftverkehrsrecht kann verzichtet werden, da es sich um typische Nebentätigkeiten im Bereich der Personenbeförderung handelt und die Beförderer bereits dort den Nachweis der Berufszugangsvoraussetzungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erbringen müssen.